

**6410-B**

**Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen**  
**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**  
**vom 13. Dezember 2002, Az. 43 - VV 2622 - 3 - 53 599/02**

**(FMBl. 2003 S. 15)**

**(StAnz. Nr. 51/52)**

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen vom 13. Dezember 2002 (FMBl. 2003 S. 15, StAnz. Nr. 51/52), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (FMBl. 2017 S. 32) geändert worden ist

---

Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.

Moderne Mobilfunknetze sind für die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit Telekommunikationsdiensten unverzichtbar. Diese haben sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für Bayern entwickelt und sind damit auch arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich von hoher Bedeutung. Im Bewusstsein, dass moderne Mobilfunknetze eine unabdingbare Basisinfrastruktur für unser Land darstellen, ist daher ein weiterer rascher und flächendeckender Ausbau der Mobilfunknetze in Bayern erforderlich.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt den Ausbau der Mobilfunknetze durch die Bereitstellung von landeseigenen Liegenschaften zum Aufbau von Mobilfunkstationen, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Liegenschaft vereinbar ist.

Die Mobilfunkbetreiber haben den Kommunen auf Grund freiwilliger Vereinbarung zugesagt, diese bei der Standortwahl zu beteiligen. Wird danach eine staatseigene Liegenschaft für geeignet als Standort erachtet, ist der Vertrag über die Nutzung der Liegenschaft abzuschließen. Der Abschluss erfolgt gemäß der anliegenden Rahmenvereinbarung unter Verwendung des Vertragsmusters (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung). Dabei sind die nachstehenden Hinweise zu beachten:

1. Die Rahmenvereinbarung gilt für alle staatseigenen Liegenschaften mit Ausnahme der Grundstücke des Staatsforstes, sofern hierfür eine gesonderte Regelung besteht.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Nutzer ist in der Rahmenvereinbarung, die durch Bezugnahme Bestandteil des Einzelvertrags wird, umfassend geregelt. Grundsätzlich bedarf es daher im Einzelvertrag keiner weiteren als der vorgesehenen Regelungen.
3. Eine von den Mobilfunkunternehmen ggf. gewünschte Untervermietung der Mobilfunkstation ist in der Rahmenvereinbarung nicht geregelt, von der Zielsetzung her aber ausgeschlossen. Aus Gründen der Transparenz und der Entgeltoptimierung soll der Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber unmittelbar geschlossen werden.

4. Das Entgelt für die Nutzung des staatseigenen Grundstücks für Zwecke des Mobilfunks bestimmt sich nach der Entgelttabelle (Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung). Auf die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Entgeltanpassung wird hingewiesen. Das Entgelt ist von der grundbesitzverwaltenden Behörde bei Titel 124 01 zu vereinnahmen. Die Einnahmen aus diesen Nutzungsentgelten unterliegen der Budgetierung nach Nummer 12.5 DBestHG.
5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.
6. Für bereits bestehende Einzelverträge zwischen Behörden und Telekommunikationsunternehmen über die Nutzung staatseigener Liegenschaften für Zwecke des Mobilfunks wird auf Folgendes hingewiesen: Diese Verträge bleiben zunächst durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung unberührt. Änderungen, Erweiterungen etc. der Mobilfunkanlage können zum Anlass genommen werden, das Vertragsverhältnis durch Abschluss eines Benutzungsvertrags nach Anlage 2 auf den Standard der Rahmenvereinbarung umzustellen, soweit dies nicht mit einer Reduzierung des bisher zu entrichtenden Entgelts verbunden ist.
7. Im Hinblick auf die Diskussionen über gesundheitsgefährdende Wirkungen der von Funkstationen ausgehenden Strahlung ist der Personalrat der jeweiligen Dienststelle im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über eine beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung einer Mobilfunkstation auf der Liegenschaft zu informieren, soweit die Liegenschaft dem Aufenthalt von Bediensteten der Behörde dient oder sich in unmittelbarer Nähe der Behörde befindet. Es ist davon auszugehen, dass nach dem heutigen Erkenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte Mobilfunkanlagen gesundheitlich unbedenklich sind. Die Rahmenvereinbarung enthält unter § 5 Abs. 5 bis 7 und das Vertragsmuster in § 5 Regelungen über den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.  
Fachliche Beratung zum Thema „Elektromagnetische Felder“ bietet das Bayerische Landesamt für Umweltschutz unter Tel. 0821/9071-3518. Wichtige aktuelle Informationen sind außerdem im Internet unter [www.mobilfunk.bayern.de](http://www.mobilfunk.bayern.de) sowie [www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/mobilf/](http://www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/mobilf/) abrufbar.
8. Die Nutzung einer Liegenschaft für Zwecke des Mobilfunks kann die grundbesitzverwaltende Behörde grundsätzlich nicht mit dem allgemeinen Hinweis auf eine vermutete gesundheitsgefährdende Wirkung einer Mobilfunkanlage verweigern. Es ist davon auszugehen, dass sensible Nutzungen (Krankenhäuser, Schulen für Kinder und Jugendliche, Kinderspielplätze, Kindergärten, Kinderhorte oder ähnliche Einrichtungen) bereits im Verfahren der kommunalen Mitwirkung bei der Standortsuche berücksichtigt werden.
9. Diese Bekanntmachung und die Rahmenvereinbarung mit Anlagen sind im zentralen Informationsangebot des Bayerischen Behördennetzes unter [www.bybn.de/RBIS/Anwendungen/Mobilfunk/](http://www.bybn.de/RBIS/Anwendungen/Mobilfunk/) abrufbar.
10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2002 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Dr. Waltner  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz  
Held  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Erhard  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Flaig  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Technologie  
Dr. Kormann  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Ernährung und  
Verbraucherschutz  
Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und  
Umweltfragen  
Dr. Fischer-Heidlberger  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten  
Adelhardt  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst  
Dr. Quint  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen  
Seitz  
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster  
Rechnungshof  
Metzger  
Präsident